



Freitag den 26. Februar 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

K r a k a u.

Das hohe Geburtstagsfest Sr. Majestät unsers allergnädigsten Monarchen wurde auch hier zu Krakau auf das Feyerlichste begangen.

Des Morgens war grosse Kirchenparade von sämtlichen hier garnisonierenden Truppen, welche unter Anführung Sr. Durchl. des Herrn F. M. L. Fürsten zu Hohenzollern nach dem Schlosse defilirten, und allda nebst den daselbst versammelten Dicastereien und dem hohen Adel, dem von dem Herrn Bischofe unter Abfeuerung des Geschüzes angestimmten Te Deum beywohnten. Des Mittags war bey Sr. Excellenz dem hiesigen Herrn Bischof v. Sawronsky

große Tafel, wozu Sr. Durchlaucht der Fürst zu Hohenzollern, die Herrn Präsidenten der Appellation und der Landrechte, und die hohen Dicasterial-Beamten, nebst dem ausgezeichnetesten von dem hiesigen hohen Adel geladen waren.

Des Abends gaben Sr. Durchl. der Herr F. M. L. Fürst zu Hohenzollern zum Beschluß des Festes einen glänzenden Ball.

W i e n.

(Beschluß.)

Darauf begab sich der Allerhöchste Hof in die für diesen Tag festlich ausgeschmückte Hauskirche, wohin schon ein Theil der Invaliden indessen abgegangen war, wo dann eine
auf

auf die Feyerlichkeit passende Rede gehalten, und nach dieser ein musikalisches Hochamt von dem hochwürdigem Bischof der St. Pöltner Diözese, als Episcopus campestris, abgesungen ward. Nach geendigtem Gottesdienste verfügte sich der allerhöchste Hof in die Wohnung des Kommandanten des Hauses, Obersten von Weissenstein, während die an diesem Tage zur Bedienung der Invaliden bestimmten Kadeten und Veteranen der Regimenter die Speisen an den verschiedenen Tafeln auftrugen, und die Invaliden ihre Plätze daran besetzt hatten, von den Kranken aber, welche davon nicht mitgenießen konnten, jeder im Selbe ein verhältnismässiges Geschenk erhielt. Die Tafeln waren alle mit einem reichlichen und zierlich geordneten Mahle besetzt. An jeder saß ein ins Hans gehörender Oberoffizier oben an, und alle wurden von Kadeten und Regiments-Veteranen bedient. — Dann begaben Sich Ihre Majestäten in Begleitung Ihrer Kaiserl. und königl. Hoheiten, der hohen Hofämter und Generalität, dann der sich ebenfalls bey dem Feste als Zuschauer eingefundenen fremden Herrn Botschafter und Gesandten, durch den grossen Saal, wo die noch lebenden Nachkommen des Freyherrn v. Thobonat unter dessen Bildnisse Allerhöchstdenselben vorgestellt wurden, in die Speisefäle, wo sich alle von ihren Sitzen erhoben, und nach erhaltenem Winke wieder niederund das Mittagsmahl fortsetzten.

Als Ihre Majestäten auf dem Rückgang durch die Speisefäle wieder in die Mitte derselben zurückgelangten, ward von dem Kommandanten des Hauses und von allen, auf ein gegebenes Zeichen aufgestandenen Invaliden auf das Allerhöchste Wohl unter Trompeten und Paukenschall und Abfeuerung des Geschüzes getrunken. Ihre Majestäten geruheten diese Freundsbezeugung mit Allerhöchstem Wohlgefallen zu genehmigen, und die Blumensträuße, welche ein kleiner Knabe und ein Mädchen, beyde Invalidenkinder, mit einem darin eingebundenen kleinen Verse überreichten, huldreichst anzunehmen. Die Güte und herablassende Huld, mit welcher beyde Majestäten mehrere dieser alten mit ehrenvollen Wunden bedeckten Krieger anzureden, und verschiedene Fragen an sie zu thun geruheten, brachte die tiefste Rührung in Aller Herzen hervor, und Augen, die schon lange nicht mehr geweint hatten, füllten sich jetzt wieder mit Freudenthränen. — Nachdem auch Sr. Maj. der Kaiser sich um verschieden Theile der innern Einrichtung und Bepflegung erkundigt, Selbst eine und andere Abtheilungen und Anstalten besahen, und sich dabey mit mehreren Ihrer alten treuen Diener aufs Gnädigste unterhalten hatten, geruheten beyde Majestäten sich auf gleiche Art, wie bey Höchstihrer Ankunft, unter Kriegerischer Musik, Kanonendonner und tausend Segenswünschen zurück zu begeben, wo der laute Freudenruf.

ruf, der in der ganzen Gegend versammelte Volksmenge Allerhöchstdenselben noch weit nachhallte. — Es ist unmöglich, die Empfindungen, womit die huldreiche Theilnahme des Allerhöchsten Hofes an diesem Feste, die alten Kriegsmänner und jeden Anwesenden erfüllte, ganz zu schildern — nur Gegenwart und Anblick konnten davon Begriff und Vorstellung gewähren. Gern hätte man diese Jedermann vergönnet, wenn der beschränkte Raum der etwas schmalen Säle eine so große Menge fassen könnte; indessen war die freudige Stimmung und herzliche Theilnahme sämmtlicher Einwohner, und selbst der Fremden, bey diesem den achtungswürdigen Vertheidigern des Vaterlands gewidmeten festlichen Ehrentage, in Häusern und Strassen allgemein, so wie in jedem Gesichte und Ausdrucke unverkennbar, und gewiß wird dieses Fest noch lange das Lieblingsgespräch unter allen Ständen der Monarchie bleiben. Um 4 Uhr war das Haus dem mit Eintrittsbillets versehenen Theil des Publikums geöffnet. Gegen 6 Uhr ward die über die ganze Facade des Hauses architektonisch pracht- und geschmackvoll ausgebreitete Beleuchtung angezündet, wobei sich die Transparenten mit den Allerhöchsten Namen, dann die Inschrift: Ehre dem Alter des Kriegers, besonders schön ausnahmen. Schade nur, daß der gegen Abend zu heftig gewordene Wind nicht gestattete, das im Fronton ange-

brachte große transparente Gemälde, welches den Moment der Ueberreichung des Gedichts im altrömischen Kostüm gezeichnet, vorstellte, zu beleuchten. — Nach 6 Uhr versammelten sich die Invaliden mit ihren Frauen und Verwandten abermal um die Tische, die mit kalten Speisen, Backwerk, Wein und Bier für sie und anwesende Unteroffiziere und Regiments-Veteranen reichlich versehen wurden. Im großen Saale ward vordem im Hoftheater gewöhnlich spielenden Orchester eine vortreffliche Musik aufgeführt, in den übrigen Sälen stand den Invaliden frey, sich mit Tänzen nach ihrer Art, entweder nach ihrer sonst gewöhnlichen Leyer, oder nach militärischer Musik zu erlustigen. — Um Mitternacht endigte sich dieses den wackern Invaliden der ganzen Armee, und jedem Schächer des tapfern Soldaten unvergessliche, und den Namen seiner Durchlauchtigsten Urheber mit neuem Dank und Ruhme krönende militärische Freudenfest. — Um diejenigen, die an diesem Tage keine Billets erhalten konnten, zu befriedigen, ist alles in der ersten Anordnung unverrückt gelassen, und zu dessen Beschauung noch der 17., 18. und 19. dieses gewidmet worden.

H a n s e e s t ä d t e.

Auszug eines Schreibens aus Danzig vom 2. Februar. Eine Feuerbrunst dergleichen man sich hier nicht entsinnen kann, wüthet seit diesem Morgen! In den Serberwohnungen

der

Der Altstadt ist das Feuer ausgebrochen, der heftigste Wind hat die brennbaren Materialien überall herumgeschleudert, so daß z. B. der Thurm der heiligen Geistkirche eingestürzt, der zu einer Kaserne schon ganz eingerichtete Kameelspeicher, und einige andere Speicher abgebrannt sind und noch brennen. Auf der Altstadt brennt es von der Katharinenkirche bis nach der Gegend des breiten Thores zu. Viele Menschen sind zu Schaden gekommen, verbrannt und auf andere Weise beschädigt worden etc. Bey Abgang dieses ist dem Brande noch nicht Einhalt geschehen!

Rheinischer Bund.

Folgendes ist der Inhalt des für das Königreich Westphalen wegen der künftigen Behandlung der Juden, erlassenen Dekrets: „Wir Hyronimus Napoleon etc. etc. Haben nach Ansicht des 10. und 15. Artikels der Konstitution vom 15. Nov. 1807, auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, und nach Anhörung Unsers Staatsraths, verordnet und verordnen, wie folgt: Art. 1. Unsere Unterthanen, welche der Mosaischen Religion zugethan sind, sollen in Unsern Staaten dieselben Rechte und Freyheiten genießen, wie Unsere übrigen Unterthanen. Art. 2. Denjenigen Juden, welche, ohne Unsere Unterthanen zu seyn, durch Unser Königreich reisen, oder darin sich aufhalten, sollen dieselben Rechte und Freyheiten zustehn, die jedem andern Fremden eingeräumt wer-

ten. Art. 3. Diesem zufolge sind alle Auflagen und Abgaben, welche allein die Juden zum Gegenstand hatten, hiermit gänzlich aufgehoben. Allen Edelleuten, Lehnsheern und andern Gutbesitzern, die Unserer Hoheit unterworfen sind, wird hiermit verboten, keine dieser Abgaben mehr zu erheben, oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie allen Schaden und das ganze Interesse ersetzen, auch als solche, die sich der Erpressung schuldig gemacht haben, gerichtlich sollen verfolgt werden. Art. 4. Ohne wie vormals einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, können sie sich verheyrathen, für die Erziehung ihrer Kinder und für deren Etablissement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung bey diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Kodex Napoleon sich zu richten. Art. 5. Es steht ihnengleichfalls frey, in jeder Stadt oder an jedem andern Orte sich niederzulassen, und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Municipalobrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Vorschriften der Korporationen und Handwerker, worin sie wünschten aufgenommen zu werden, beobachten. Art. 6. Unser provisorischer Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. Gegeben in unserm königl. Pallaste zu Kassel am 27. Januar 1808, im zweyten Jahre Unserer Regierung.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^o. 17.

A v e r t i s s e m e n t e.

Von der promittirten Wirtschaftsverwaltung wird hiemit kund gemacht; daß am 15. März d. J. um 9 Uhr Vormittags das zu Krakau an dem Bach Rudawa auf dem Grund Latamia genannt befindliche Haus samt Garten (jedoch mit Ausschluß jenes Gartensstücks, welches für dem in k. Bräuhause wohnenden Beamten seit jeher vorbehalten wird) auf $3\frac{1}{2}$ Jahr d. i. vom 1. May 1808. bis Ende Oktober 1811. mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Bestand gegeben wird.

Das Præmium fisci besteht in 561 flr. wovon an 15 pC. Neugelder 84 flr 19 kr. zu erlegen kommen.

Pachtlastige werden demnach auf dem obbestimmten Tag und Stunde in der promittirten Amtskanzlei zu erscheinen eingeladen.

Promittir am 15. Hornung 1808. 1

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Herr Nicolaus Zngmuntowski als Erbe des verstorbenen Prieslers Karl Dranzewski, und die abwesenden Erben der verstorbenen Theresia Stanowska, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts zum zweitenmahl vorgeladen: daß sie sich binnen Jahresfrist und sechs Wochen als rechtmäßige Erben bei diesen k. k. Landrechten melden, und ihre Erbsverklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur um so gewis-

ser einreichen; als hingegen diese Erbschaft so lange in der gerichtlichen Verwaltung bleibt, bis sie für todt werden erklärt werden können. Uebrigens wird die Frau Dobrzynska gebohrene Burdzicka, und der Herr Adam Stenpowski benachrichtet: daß für sie ein Betrag pr. 8 flr. 36 kr. und für ihn ein Betrag pr. 9 flr. an zu viel gezahlten Taxen in dem hiesigen Depositen-Amt erliege; zu deren Behebung sie hiermit angewiesen werden.

Krakau den 8. Hornung 1808.

Joseph v. Mikorowicz.

Sterneck.

Kannamiller.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte.

Jendrzejowicz. 3

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der erledigten mit einem Gehalt jährl. 400 flr. verknüpften Stryer städtischen Syndikatsstelle wird der Konkurs bis zum 15. März d. J. mit dem Verfaß ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit Eligibilitätsdekretten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist bey dem Stryer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau den 15. Febr. 1808. 3

Vom k. k. galizischen Landesgubernium wird zur Besetzung der erledigten Syndikatsstelle bey dem Ehelmer
Ma-

Magistrat im Bialer Kreise, anmit der Konkurs bis letzten März wiederholt eröffnet.

Die Kompetenten haben ihre gehörig belegten Gesuche in dieser Zeitfrist bey dem Bialer k. Kreisamt einzubringen.

Lemberg am 23. Jänner 1808. 3

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der mit einem Gehalt jährl. 300 fr. verbundenen Dwiencimer Syndikatsstelle wird der Konkurs bis zum 15. März l. J. mit dem Beifatz ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre Eligibilitätsdekretten ex utraque linea, dann Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche binnen festgesetzter Frist bey dem Myslenicer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 16. Febr. 1808. 3

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der mit dem Gehalt jährlicher 400 fr. verbundenen erledigten Hzaer Syndikatsstelle wird ein neuerlicher Konkurs mit dem Beifatz ausgeschrieben, daß jene, die diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Eligibilitätsdekretten ex utraque linea und dem vorgeschriebenen Moralitätszeugnisse versehenen Gesuche längstens bis 29. Hornung d. J. bei dem Radomer Kreisamt anzubringen haben.

Krakau den 14. Febr. 1808. 3

K u n d m a c h u n g.

Da bei den Zamoscer Magistrat die mit einem Gehalt von 300 fr. jährl.

verbundene 1te Beysitzerstelle noch immer unbesezt ist, so wird zu deren Besetzung ein wiederholter Konkurs auf den 15. März d. J. mit dem Beifatz allgemein ausgeschrieben, daß die Kompetenten hierum ihre mit den nöthigen Wahlfähigkeitsdekretten ex utraque linea, dann den Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor dem 15. März bei dem Zamoscer Kreisamt einzubringen haben.

Krakau den 14. Febr. 1808. 3

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Joseph Edle Waligorski, ein Sohn des privilegirten Oszownicer Vogtenbesizers Joseph Edlen Waligorski im Radomer Kreise ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798. S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Caes. reg. Gubernii Regnorum Galiciz et Lodomeriz. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht: Nachdem die Gebrüder Edle Joseph und Anton Burdzicki, Söhne des im Ra-

Donner Kreise begüterten Casimir Edlen Burdzicki, im jüngstabgewichenen Jahre 1807 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. cael. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Joseph Galinski, ein Defonom des Schwakowitischen Gutspächters Mathias Wolski im Radomer Kreise, im erst abgewichenen Jahre 1807. ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den sechs und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. Cael. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Wasili Bolokan, ein Unterthan der Kuczumarer Herrschaft aus Kupka im Bukowiner Kreise sammt seinem Weibe und einem 10jährigen Sohne im jüngstabgewichenen Jahre 1807 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den fünf und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. cael. reg. Gubernii Regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht; Nachdem aus dem Kielcer Kreise der Zehnpächter Obranpalski aus Zarnow mit dem Stulkiewicz, Pächter von Niewierzyn im Juny 1806. — Ignaz Richniowski, Stiefsohn des Edlen Carwinski zu Serwinow, und Wirthschaftsreiber zu Ranczki im Oktob. 1806. — Dann im Dezember 1806 der Kielcer Student Byzkowski, Stiefsohn des Edlen Wasilewski zu Napenkow Radomer Kreises, — Potutnicki Stanislaus, Proventschreiber zu Krafczyn, und Kropitnicki, Lehrer in Bielniow, mit dem Mathias Karwowski, Wirthschaftsaufseher des Libisower Pfarrers; endlich im Jänner 1807

1807 die beyden Söhne der Erbfrau von Mroczkow Goscinny, Anton und Karl Libisewski ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist, so werden dieselben in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlaufs dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunzehnten Jänner des ein Taufend acht Hundert und achten Jahres.

EX Consilio Sacr. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der Mathias Ezechmanski, Wylmierzycer Inwohner, aus dem Radomer Kreise im Jahre 1796 ausgewandert, und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreisschreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiermit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlaufs die'er Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Taufend acht Hundert und achten Jahres.

EX Consilio sac. Caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae. 2

Kundmachung.

Zur Besetzung der bei dem Krakauer Stadt-Magistrat erledigten Stadtkassiers und Stadtkasserkontrollors-Stelle, wovon die erstere mit dem jährlichen Gehalt von 800 flr., die letztere aber mit 700 flr. verbunden ist, wird der Konkurs bis 1. März 1. J. jedoch mit dem Besatz ausgeschrieben; daß die dießfälligen Kauzionsfähigen Kompetenten, ihre mit den Zeugnissen der vollkommener Rechnungsfunde, und einer ausgezeichneten Moralität versehenen Gesuche noch vor Verlaufs der obengesetzten Frist bei dem Krakauer Stadtmagistrat anzubringen haben. Und jene, welche sich um Kassiersstelle bewerben eine Kauzion 1500 flr., jene welche die Kontrollorsstelle zu erhalten wünschen, eine Kauzion von 1000 flr. zu erlegen bereit seyn müssen.

Krakau, am 8. Febr. 1808. 2

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die Frauen Anna Wodynska geborne Malicka und Fortunata Malicka, deren Wohnort unbekannt ist, und denen aus dieser Ursache unterm 19. May 1807 der Rechtsfreund Etielecki zum Vertreter ist aufgestellt worden, mittelst gegenwärtigen Edikts abermals vorgeladen: daß sie die Erbschaft nach dem verstorbeneu Johann Czapski in der gekauzionsfähigen Zeitfrist übernehmen; widrigen Falls wird der sie betreffende Erbtheil so lange in der gerichtlichen Verwahrung bleiben, bis sie für todt werden können erklärt werden.

Joseph v. Mikowicz.

Rathamiller.

Scheranz.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien. 2

Elsner.

Bez.

Besondere Beilage zu Nro. 17.

Kreis schreiben

vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Das diejenigen Personen, welche vor Kundmachung der Zirkularverordnung vom 16 May 1807 auf hiesländigem Gebiete für fremde Kriegsdienste warben, oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann zur Ansiedlung im Auslande zu verleiten versuchten, nicht nach dem Kriegsgesetze gerichtet, sondern bloß politisch bestraft werden sollen.

Es ist zwar schon in dem ersten Theile des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen S. 77. festgesetzt: daß diejenige Person, welche hierlands für fremde Kriegsdienste oder einen zu einem Militärkörper gehörigen Mann auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, nach dem Kriegsgesetze und durch das Militärgericht zu verurtheilen und zu bestrafen sey.

Gleichwohl haben Seine Maj. aus besonderer Milde allergnädigst zu beschließen geruht, daß diejenigen, welche vor Kundmachung des Kreis-schreibens vom 16. May 1807 Zahl 1699, womit das obige Gesetz wiederholt bekannt gemacht wurde, der Werbung dierseitiger Zivil- oder Militärpersonen für fremde Kriegsdienste, oder der Verleitung dieser letzteren zur Ansiedlung in auswärtigen Staaten sich schuldig gemacht haben, nicht nach dem Kriegsgesetze zu behandeln, sondern im Betretungsfalle lediglich durch die politische Behörde nach Maafgabe ihres Vergehens zu bestrafen seien.

Für jene hiesländige Insassen, die in ein solches, noch vor der Kund-

machung des Kreis-schreibens vom 16. May 1807 begangenes Verbrechen verflochten sind, und, um der verdienten Strafe zu entgehen, die Flucht ins Ausland genommen haben, wird hiemit eine Frist von drei Monaten zur Zurückkehr bestimmt, nach deren fruchtlosem Verlaufe sie auf die obige Wohlthat keinen Anspruch mehr haben, und bei Betretung nach dem Kriegsgesetze werden behandelt werden.

Lemberg den 24. Jänner 1808.

Christian Graf von Wurmsfer,
Gubernial-Vizepräsident.

Franz von Wenbrotter, I
Gubernial-Rath.

Da der Justitiars-Posten auf der Cameral Herrschaft Drohobycz mit 450 fl. Gehalt in Erlebigung gekommen ist, so wird auf diesen Posten der Konkurs bis 15. März h. J. hiemit eröffnet, und von denjenigen, die sich denselben zu erlangen wünschen, die gehörig instruirten Gesuche bis dahin bei der vereinten galiz. Domainen und Salinen Administration gewärtiget.

Lemberg den 9. Jänner 1808.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien werden die abwesenden Erben des verstorbenen Priesters Mathias Zambrecki, nemlich der Mathias Lybeck und die Lucia Schulz geborne Lybeck, deren Wohnort unbekannt ist, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie sich zur Uebernahme der, nach dem gedachten un-

terum

terin 1. Juli 1797 verstorbenen Prie-
ster Zambetti zurückgebliebenen Erb-
schaft, binnen Jahresfrist und 6 Wo-
chen desto sicherer melden, als hinge-
gen dem §. 625. 1ten Theils des bür-
gerlichen Gesetzbuchs gemäß, diese
Erbchaft mit den sich meldenden Er-
ben wird abgehandelt, und denemien-
gen wird ausgetheilt werden, welche
das Gesetz am meisten begünstiget.

Krakau den 3. Hornung 1808.

Joseph von Mikorowicz,

Blach.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Kra-
kauer Landrechte in Westgalizien. 1

Jendzejowicz.

Von der k. k. galizischen Bancaal Ad-
ministracion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Juden Leib-
Joina von Niczewol radomer Kreises
nachstehende Nozion geschöpft worden.

Die demselben am 21. v. M. in der
versuchten Einschwarzung angehaltenen
2 Pfund 14 Loth Kaffee, und 3 Reste
12 1/2 Ellen 1 Pf. 8 Lth. Zib, zusam-
men im Werthe pr. 15 fr. 16 3/4 fr.
werden sammt der Re-

benstrafe pr. . . . 15 — 16 3/4 —

zusammen also . . . 30 fr. 33 1/2 fr.
nach dem 86. und 102. Zollpatents §.
in Verfall gesprochen. Jedoch mag
derselbe wider diese Nozion innerhalb
45 Tagen vom Tage des Empfangs re-
curriren.

Demselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräum-
ten Mittel drey Monate hiemit ein-
beraumt, nach fruchtlosen Verlauf die-

ses Termins aber wird das obige
Straferkenntniß nach seinem ganzen
Inhalt in Vollzug gesetzt werden. 1

Von der k. k. galizischen Bancaal Ad-
ministracion ist unterm 21. Juny 1806
sub Nr. 5567 wider den Johann Ustuski
Schiffknecht von Kaslisko in Südpren-
ken nachstehende Nozion geschöpft wor-
den.

Derselbe wird wegen der am 21. v.
M. für den hierländigen Niczewoler
Juden Label Joina heimlich über die
Gränze getragenen 2 Pfund 14 Loth
Kaffee im Werthe pr. 6 fr. 31 3/4 fr.
nach dem 109. Zollpa-
tents §. zur Schwär-
zungemittwirkung-
strafe pr. . . . 6 — 31 3/4 —

hiemit verurtheilt. Jedoch mag der-
selbe wider diese Nozion innerhalb 12
Wochen vom Tage des Empfangs re-
curriren.

Demselben werden also zu Ergrei-
fung der ihm gesetzmäßig eingeräum-
ten Mittel drey Monate hiemit ein-
beraumt, nach fruchtlosen Verlauf die-
ses Termins aber wird das obige Strafer-
kenntniß nach seinem ganzen Inhalt
in Vollzug gesetzt werden. 1

Von der k. k. galizischen Bankalge-
fällen Administracion ist wider den
Franz Tglewsky von Kawa aus Pren-
ken unterm 31. Jänner 1807. Zahl
1011. nachstehende Nozion geschöpft
worden.

Da derselbe das unterm 18. Hor-
nung v. J. auf 10 Wochen ausgeführ-
te ordinaire falbe Wallacheupferd bis
3. d. M. noch nicht zurück geführt
hat; so wird wegen übertretenen
Rücktriebs Termin der Werth dieses
Pferd.

Pferdes pr. 13 flr. 30 kr. sammt eben so vieler Nebenstrafe wider denselben nach dem 12. 86. und 102. Zollpatents s. pro Commissio erklärt, und ihm freigestellet, wider diese Nozion, in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 12 Wochen zu recurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Besatze hiezu einberaumet, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins, das obige Strafserkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden.

Von der k. k. galizischen Bankalgefallenen Administration ist wider den Moses Adler, Handelsjuden von Zawichost, radomer Kreises, unterm 26. Sept. 1807 Zahl 9930. nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da demselben am 29. v. M. eingestandenermaßen in der abseitigen Ausschwärzung angehaltenen auf 4 flr. 30 kr. geschätzten 75 Pfd. Ruhlaf, oder vielmehr der dafür erlöste Betrag pr. 18 flr. — kr.

wird sammt der Nebenstrafe pr. 4 — 30 — und der Fuhrwerksstrafe pr. 4 — 30 —

Zusammen 27 flr. — kr. nach den Zollpatents sphen 86. 92. und 102. in Verfall gesprochen. Jedoch wird ihm, Moses Adler, freigestellet, wider diese Nozion innerhalb 45 Tagen vom Tage des Empfanges zu recurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln drey Monate mit dem Besatze hiezu einberaumet, daß

nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Strafserkenntniß nach seinem ganzen Inhalte werde in Vollzug gesetzt werden.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiezu bekannt gemacht. Nachdem der Ludwig Pogoreki aus Soloc Radomer Kreises im Jahre 1807 ausgewandert ist und dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist; so wird derselbe in Gemäßheit des Kreis Schreibens v. 15. Juni 1798. s. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiezu öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr, oder Rechtfertigung seiner Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen denselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwanzigsten Jänner des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sac. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeriae.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiezu bekannt gemacht. Nachdem der Franz Winnicki, Blasius Kwiattkowski, und Paul Kobicki von der Herrschaft Dombrowka Podlenz dann der Lorenz Cypinski von Benkoslaw Radomer Kreises im Jahr 1806 ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juni 1798 s. 1. durch gegenwärtig

hörtiges Edikt hiemit öffentlich vorge-
laden, und zur Wiederkehr oder Rech-
fertigung ihrer Entfernung binnen vier
Monaten mit der Bedrohung aufgefo-
dert, daß nach Verlauf dieser Frist ge-
gen dieselben nach der Vorschrift des
Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg, den dritten Hor-
nung des ein Tausend acht Hundert
und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. I

Von dem k. k. Landesgubernio der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht. Nach-
dem der Andreas Mitul, Unterthan
des Dominiums Graniczestie im Bu-
kowinaer Kreise vor sechszehn Jahren
in die Moskau ausgewandert, und
dessen Aufenthalt ganz unbekannt ist;
so wird derselbe in Gemäßheit des
Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798
§. 1. durch gegenwärtiges Edikt hi-
emit öffentlich vorgeladen, und zur
Wiederkehr oder Rechtfertigung seiner
Entfernung binnen vier Monaten mit
der Bedrohung aufgefodert, daß nach
Verlauf dieser Frist gegen denselben
nach der Vorschrift des Gesetzes ver-
fahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neun und zwan-
zigsten Jänner des ein Tausend acht
Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio sacr. Caes. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. I

Von dem k. k. Landesgubernium der
Königreiche Galizien und Lodomerien
wird hiemit bekannt gemacht. Nach-

dem der Franz Sojecki, Lubliner drit-
ter Kreisamtskanzlist, aus Radom in
Westgalizien gebürtig, vorigen Joh: s
ausgewandert, und dessen Aufenthalt
ganz unbekannt ist; so wird derselbe
in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom
15. Juny 1798 §. 1. durch gegenwär-
tiges Edikt hiemit öffentlich vorgela-
den, und zur Wiederkehr oder Rech-
fertigung seiner Entfernung binnen
vier Monaten mit der Bedrohung auf-
gefodert, daß nach Verlauf dieser Frist
gegen denselben nach der Vorschrift
des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den neunten Hor-
nung des ein Tausend acht Hundert
und achten Jahrs.

EX Consilio sacr. Caes. reg. Gu-
bernii regnorum Galiciae et Lodo-
meriae. I

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Haupt-
stadt Krakau wird hiemit bekannt ge-
geben, daß die Taxamtskontrollors-
stelle, womit eine jährliche Beoldung
von 400 flr. verbunden ist, zugleich
aber auch eine Kautionleistung von
500 flr. erfordert wird, in Erledigu g
gekommen sey, und alle jene, welche
diese Stelle zu erhalten wünschen, ih-
re mit den erforderlichen Zeugnissen
über erworbene Rechnungs- und Tax-
amtskenntnisse, gute Moralität, und
Kautionleistungsfähigkeit gehörig ab-
struirten Gesuche höchstens bis Ende
März l. J. bey diesem Magistrate ein-
zureichen habe.

Krakau den 20. Hornung 1808. I
Gollmaner.